

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Greetsiel**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007
— 45 30401-1.3.4/14 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Greetsiel hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze verläuft, ausgehend von dem südwestlichen Punkt der Westseite der Hafenschutzmauer (Punkt 1) in nördlicher Richtung, nach ca. 100 m den Fußgängerweg auf der Deichkrone einschließend, diesen an der Westseite weiter in nördlicher Richtung folgend, um nach insgesamt 533 m, 3 m nördlich der Hafentreppe, auf Punkt 2 zu treffen. Von dort ausgehend verläuft die Hafensbereichsgrenze weiter in östlicher Richtung, dabei dem Zaun folgend, das Fahrwasser querend, um nach ca. 465 m auf Punkt 3 zu treffen, welcher sich an der westlichen Seite der Uferböschung an der Ostseite des Hafens befindet. Danach verläuft sie dann in südöstlicher Richtung, um nach ca. 53 m auf den Deichfuß zu gelangen (Punkt 4). Von dort aus folgt die Hafensbereichsgrenze in südwestlicher Richtung dem Deichfuß, bevor sie dann nach ca. 231 m auf die Deichkrone trifft (Punkt 5). Von dort verläuft sie, den Fußweg einschließend, zuerst in westlicher, dann in südwestlicher Richtung ca. 705 m bis zum Beginn der Hafenschutzmauer östlich des Hafens (Punkt 6). Ab hier folgt die Hafensbereichsgrenze dem landseitigen Verlauf der Hafenschutzmauer, bis sie dann nach ca. 130 m wieder auf den Ausgangspunkt 1 trifft.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

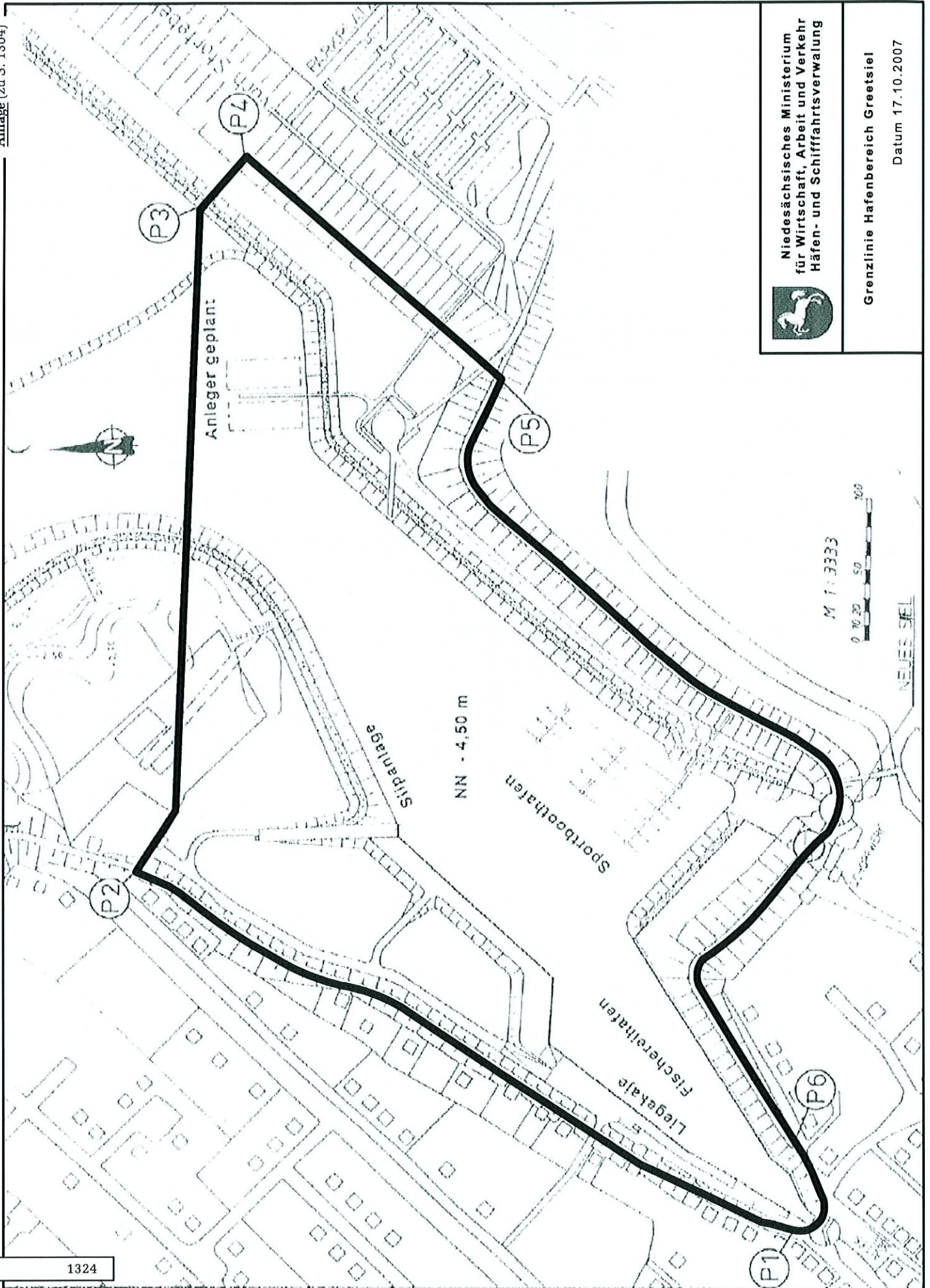
Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufrufbar.



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Grenzlinie Hafenebereich Greetsiel

Datum 17.10.2007